

Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 102 (2008)

Heft: 7-8

Artikel: Mut zu grossem Schritt

Autor: Piller, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-924053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mut zu grossem Schritt

Ein Recht auf Selbstbestimmung gilt auch für Menschen mit einer Behinderung.

Niemand darf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden.

Text: Otto Piller in Schweizer Versicherung, Nr. 6 / Juni 2008

Alle Menschen in unserem Lande sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verweisung und Verwitwung gesichert. Mit der Schaffung der IV wollte man erreichen, dass Menschen mit einer Behinderung durch berufliche Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen eine Existenzgrundlage haben. Grundsätzlich besteht der gesetzliche Auftrag, dass Personen mit einer Behinderung möglichst beruflich eingegliedert werden sollen, dies nach dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“.

Es folgte in langer, zäher politischer Kampf, geführt insbesondere von engagierten Menschen mit einer Behinderung, die sich nicht einfach fremdbestimmen lassen wollten. Dieser Kampf führte dazu, dass in der neuen Verfassung, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat, in Art. 8 festgelegt wurde, niemand dürfe wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden und der Gesetzgeber müsse Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten treffen. Ein entsprechendes Gesetz wurde geschaffen. Viel Arbeit steht hier allerdings noch an, bis z.B. nur allein durch bauliche Massnahmen erreicht wird, dass auch körperlich behinderte Mitmenschen Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen haben.

Auch bei der IV löste dieser lange Kampf ein Umdenken aus, und mit der 4. IV-Revision wurde erstmals die sogenannte „Assistenzentschädigung“ eingeführt. Menschen mit einer Behinderung sollen dadurch mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung in der Ausgestaltung von Pflege und Betreuung erhalten. Mit einem Pilotversuch, der noch bis Ende 2008 läuft, sollen Entscheidungsgrundlagen für eine definitive Einführung eines Assistenzmodells geschaffen werden.

Ich persönlich hoffe sehr, dass dieser Pilotversuch, trotz einigen Anfangsschwierigkeiten zu einem guten Abschluss kommt. Die mit dem Pilotprojekt beauftragte Fachstelle Assistenz Schweiz (Fassis) leistet hier wirklich eine gute Pionierarbeit. Es wäre schade und sehr bedauerlich, wenn das Projekt „Assistenzentschädigung“ einen Rückschlag erleiden würde. Es wird auch künftig eine grosse Zahl behinderte Menschen geben, die auf ein Leben im Heim angewiesen sind oder das Leben im Heim dem selbstbestimmten Leben vorziehen. Allerdings ist es die Aufgabe jedes Heims, die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die von ihrer Behinderung her mit einem Assistenzbudget ausserhalb des Heimes leben könnten, zu ermuntern und ihnen zu helfen, dies auch zu tun. Ihr bisheriger Lebensweg war ja oftmals so, dass der Mut zu einem so bedeutenden Schritt verloren gegangen ist.

Auch unverständlich ist es, wenn bereits in der Versuchsphase die Kostenfrage in den Vordergrund gerückt wird. Schliesslich geht es nicht um die Frage, ob der Heimaufenthalt billiger oder teurer ist, als das Leben ausserhalb des Heimes mit einem Assistenzbudget. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben auch für behinderte Menschen ist hier eindeutig höher zu gewichten, als die Frage nach der Wirtschaftlichkeit. Das haben Volk und Stände mit dem Ja zur neuen Verfassung auch so gewollt!

«In Kürze»

Starthilfe für den neuen Fonds der Invalidenversicherung

Der neue Fonds der Invalidenversicherung (IV) soll die Starthilfe von fünf Milliarden Franken aus dem AHV-Fonds à fonds perdu erhalten. Der Nationalrat hat sich am 11. Juni 2008 dem Antrag der Einigungskonferenz und damit dem Ständerat angeschlossen. Die Zustimmung der kleinen Kammer ist eine Formalität, so dass die IV-Zusatzfinanzierung am 13. Juni 2008 verabschiedet werden kann. Um das mit 1,5 Milliarden defizitäre und bereits mit 11 Milliarden verschuldete Sozialwerk ins Lot zu bringen, sieht die Vorlage eine befristete Mehrwertsteuererhöhung und einen eigenständigen IV-Fonds vor. Bei der MwSt.-Erhöhung, für die es die Zustimmung von Volk und Ständen braucht, konnten sich die Räte bereits vor der letzten Runde einigen. Der Normalsatz soll von 2010 bis 2016 um 0,4 Prozentpunkte auf 8,0 Prozent angehoben werden, der reduzierte Satz um 0,1 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent, der Hotelleriesatz um 0,2 Prozentpunkte auf 3,8 Prozent.

Diagnose Boreout

Bis zu 15 Prozent der Schweizer Erwerbstätigen leiden unter einem Boreout, dem Gegenteil des viel bekannteren Burnout. Die Symptome sind Unterforderung, Desinteresse und Langeweile. Die Betroffenen entwickeln aber Verhaltensstrategien, um beschäftigt zu wirken. Ähnlich wie das Burnout kann das Boreout gesundheitliche Schäden verursachen (vgl. Philippe Rothlin, Peter R. Werder [2007], Diagnose Boreout - warum Unterforderung krank macht).